

Einführung in das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Entwicklung und Zweck der BRK, allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen für die Vertragsstaaten

Shivaun Quinlivan

Direktorin des LL.M.-Programms „Internationales und vergleichendes Behindertenrecht und Behindertenpolitik“

Zentrum für Behindertenrecht und Behindertenpolitik

Juristische Fakultät

Nationale Universität Irlands, Galway



NUI Galway
OÉ Gaillimh

„Paradigmenwechsel“

- Menschen mit Behinderungen begegnet man traditionell mit:
 - Wohltätigkeit
 - Paternalismus und
 - Sozialpolitik
- Der BRK liegt die Annahme zugrunde, dass die Achtung der Menschenrechte gewährleistet wird, ungeachtet des Unterschieds der Behinderung.



BRK – Eine Antwort

- Gesetz für Amerikaner mit Behinderungen von 1990
- Maßnahmen von Mitgliedstaaten
- Beschäftigungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG
- Europäischer Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2003-2010 (KOM/2003/650)
- EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen (KOM/2010/636)
- Vorschlag einer neuen Gleichbehandlungsrichtlinie (KOM/2008/426)



BRK

- Angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13.12.2007
- Zur Unterzeichnung aufgelegt am 30.03.2007
- In Kraft getreten am 03.05.2008
 - Übereinkommen – von 158 Ländern unterzeichnet, von 138 Ländern ratifiziert
 - Zusatzprotokoll – von 92 Ländern unterzeichnet, von 78 Ländern ratifiziert
 - (Stand: November 2013)
- Von der Europäischen Union am 23.12.2010 ratifiziert



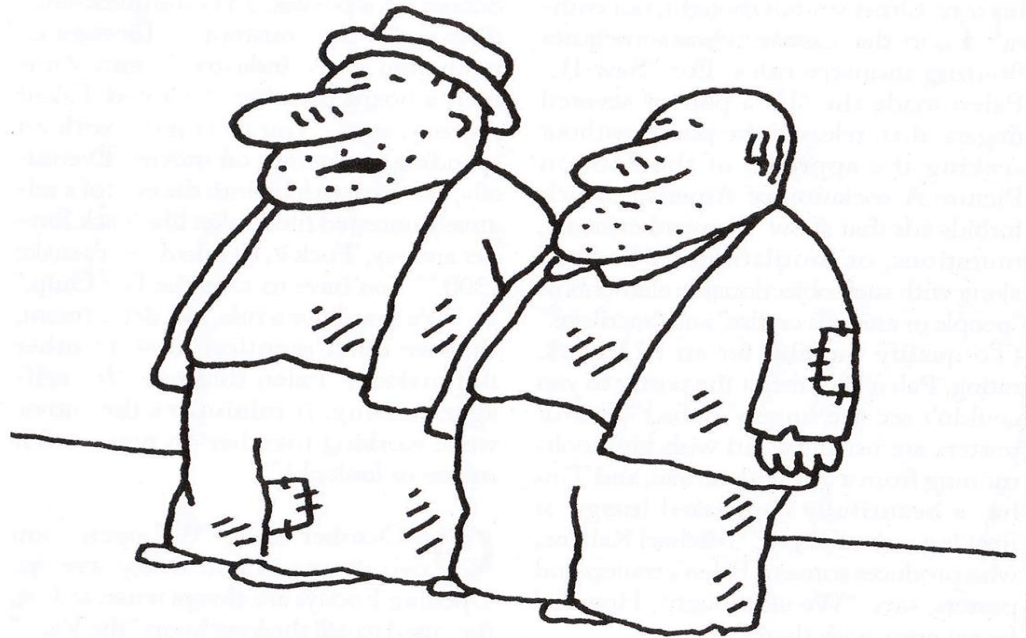
War ein eigenes Übereinkommen notwendig?

- Etwa 10% der Weltbevölkerung haben eine Behinderung.
- Die bestehenden Menschenrechtsübereinkommen haben den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen nicht entsprochen.
- Die BRK schafft keine neuen Rechte, sondern fokussiert die bestehenden Menschenrechte auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.



„Paradigmenwechsel“ – Was ist das?

- Der Wechsel vom medizinischen zum sozialen Modell der Behinderung
- Hauptaugenmerk liegt auf gesellschaftlichen Hindernissen, nicht auf individuellen und empfundener Beschränkungen.



„Gute Neuigkeiten – Ich habe gehört, dass das Paradigma wechselt.“



Art. 1 – BRK - Behinderungen

- Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.



BRK als Triebkraft für Veränderungen?

- *Chacon Navas gegen Eurest Colectividades 2006*
 - In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Behinderung“ so zu verstehen, dass er eine Einschränkung erfasst, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist und die ein Hindernis für die Teilhabe des Betroffenen am Berufsleben bildet.
- *Jette Ring gegen Dansk almennyttigt Boligselskab 2011*
 - Verweist auf BRK, erweitert die Definition der Behinderung, allerdings immer noch relativ medizinisch ausgerichtet.



BRK

- 25 Absätze in der Präambel
- Art. 1 – Zweck des Übereinkommens
- Art. 2 – Wichtige Begriffsbestimmungen
- Art. 3-9 – Allgemein anwendbare Artikel
- Art. 10-30 – Materielle rechtliche Bestimmungen
- Art. 41-50 – Durchführung und Überwachung



BRK

Präambel

1. Zweck
2. Begriffsbestimmungen
3. Allgemeine Grundsätze
4. Allgemeine Verpflichtungen
5. Gleichberechtigung und Diskriminierung
6. Frauen mit Behinderungen
7. Kinder mit Behinderungen
8. Bewusstseinsbildung
9. Barrierefreiheit
10. Recht auf Leben
11. Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen
12. Gleiche Anerkennung vor dem Recht
13. Zugang zur Justiz
14. Freiheit und Sicherheit der Person
15. Freiheit oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
16. Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
17. Schutz der Unversehrtheit der Person
18. Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit



BRK (2)

19. Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft
 20. Persönliche Mobilität
 21. Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
 22. Achtung der Privatsphäre
 23. Achtung der Wohnung und Familie
 24. Bildung
 25. Gesundheit
 26. Habilitation and Rehabilitation
 27. Arbeit und Beschäftigung
 28. Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz
 29. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
 30. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
 31. Statistik und Datensammlung
 32. Internationale Zusammenarbeit
 33. Innerstaatliche Durchführung und Überwachung
- Art. 34-50 enthalten Bestimmungen zur Durchführung und Überwachung
Zusatzprotokoll



Zweck der BRK – Artikel 1

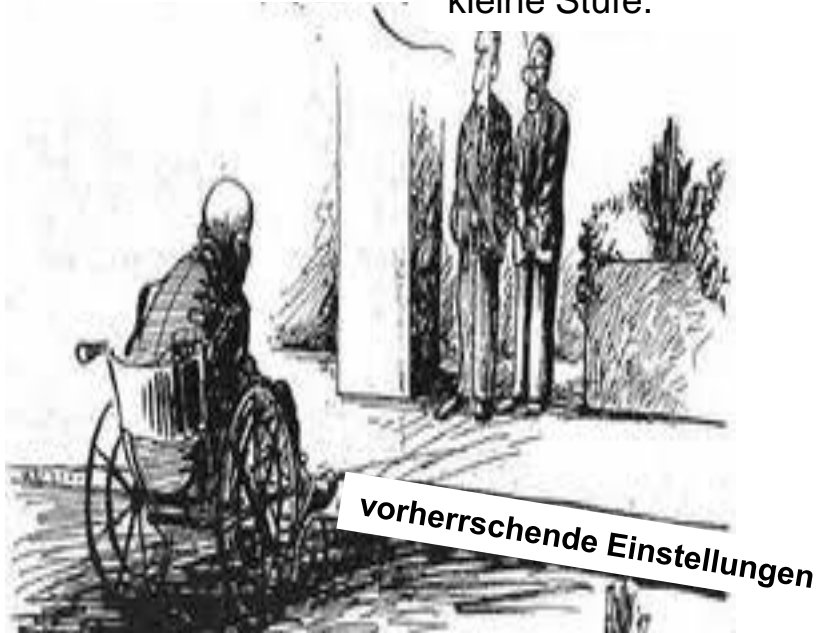
- ... den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.



Diskriminierung – Artikel 2

Was hat er denn für ein Problem?

Keine Ahnung, ist doch nur eine kleine Stufe.



- bedeutet ... jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die **zum Ziel oder zur Folge** hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. **Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;**



Angemessene Vorkehrungen – Artikel 2

- bedeutet ... notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;



Allgemeine Grundsätze – Artikel 3

- Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- die Nichtdiskriminierung;
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;



Allgemeine Grundsätze (2)

- die Chancengleichheit;
- die Barrierefreiheit;
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.



Allgemeine Verpflichtungen – Artikel 4

Dazu gehören:

- alle geeigneten Gesetzgebungs-, ...
- alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze ...
- der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen Aktivitäten
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung



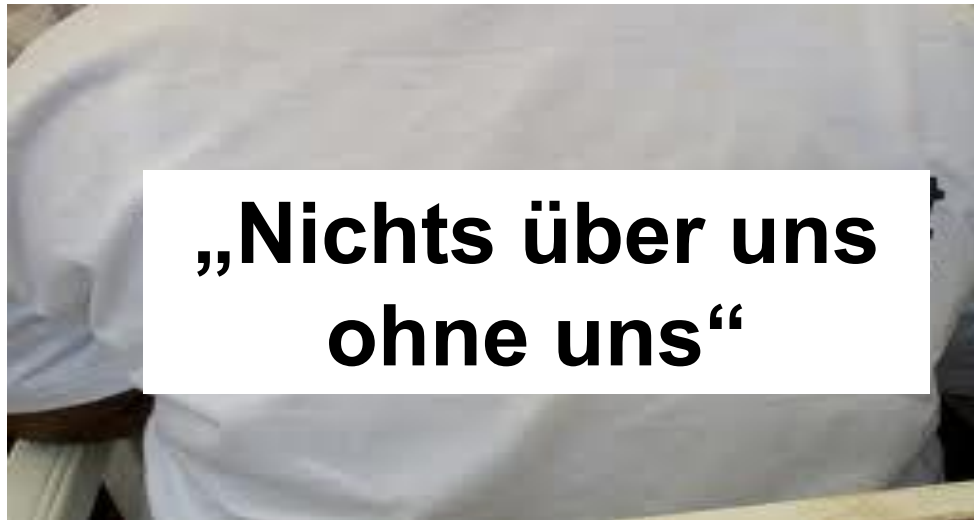
Allgemeine Verpflichtungen (2)

- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Verpflichtung, die volle Verwirklichung dieser Rechte nach und nach zu erreichen
 - Mindestkernverpflichtungen
 - Teilweise mit sofortiger Wirkung
 - Fortschrittsindikatoren zur Messung der allmählichen Verwirklichung der Rechte
 - (achten, schützen, erfüllen)



Konsultationspflicht

Pflicht zur Konsultation und Einbeziehung
von Menschen mit Behinderungen



Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Gilt für alle Rechte im Rahmen des Übereinkommens

- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich
- Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren ... gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz
- Die Vertragsstaaten gewährleisten die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen
 - Sofort vollziehbar



Bewusstseinsbildung – Artikel 8

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um:
 - das Bewusstsein zu schärfen
 - die Achtung zu fördern
 - Klischees zu bekämpfen
 - ein positives Bewusstsein zu fördern



Bewusstseinsbildung – Artikel 8 Absatz 2

- Zu den Maßnahmen gehören:
 - die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, mit dem Ziel,
 - die Aufgeschlossenheit zu erhöhen
 - eine positive Wahrnehmung zu fördern
 - die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen
- Auswirkungen vor allem auf das Recht auf Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben, sowie das Recht auf Bildung



Barrierefreiheit – Artikel 9

- Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, mit dem Ziel
 - den Zugang zur ‚physischen Umwelt‘ zu gewährleisten
 - Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen



Strukturelle Bedeutung

- Bei Art. 3-9 handelt es sich um übergreifende Grundsätze, die in Bezug auf alle Aspekte und im Übereinkommen enthaltene Rechte anwendbar sind.
- Im weiteren Sinne geht es:
 - in Art. 10-23 und in Art. 29 um bürgerliche und politische Rechte
 - in Art. 24-28 und in Art. 30 um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte



Durchführung und Überwachung

- Konferenz der Vertragsstaaten
 - Vertragsstaaten treten regelmäßig zusammen, um Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu behandeln
 - 5. Tagung der Vertragsstaaten fand im September 2012 statt
- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
 - Gremium unabhängiger Sachverständiger, die die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten überwachen
 - Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem Ausschuss regelmäßig einen Bericht über die zur Umsetzung der Rechte getroffenen Maßnahmen vorzulegen
 - Zusatzprotokoll



Zusatzprotokoll

- Gibt dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen das Recht, Individualbeschwerden über mutmaßliche Verstöße gegen das Übereinkommen zu untersuchen
- Die Mitglieder des Ausschusses können auch Untersuchungen über Vorwürfe in Bezug auf schwere oder systematische Verstöße gegen das Übereinkommen durchführen



Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

– Artikel 33

- Staaten bestimmen einen oder mehrere Focal Points für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens
- Staaten bestimmen oder schaffen unabhängige Mechanismen für „die Förderung, den Schutz und die Überwachung“ der Durchführung des Übereinkommens
- Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen ..., wird in den Überwachungsprozess einbezogen



Nichts über uns ohne uns

